

Sportplatzordnung der Gemeinde Hasbergen vom 23.10.1995

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung wird gem. Beschluß des Gemeinderates vom 23.10.1995 für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Sportanlagen in der Gemeinde Hasbergen einschl. der Leichtathletischen Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Hasbergen. Sie hat das alleinige Verfügungsrecht und gibt nach dieser Ordnung die Anlagen für Übungszwecke und Veranstaltungen frei.

§ 2

Überlassungszweck

- 1) Die Sportanlagen werden bevorzugt den Hasberger Schulen und Sportvereinen zur Ausübung des Sports überlassen.
- 2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlagen auch überlassen werden.
- 3) Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuß, in dringenden Fällen der Gemeindedirektor.

§ 3

Antrag, Benutzung

- 1) Die Benutzung der Sportanlagen wird im Ortsteil Gaste der Spielvereinigung Gaste-Hasbergen, im Ortsteil Ohrbeck dem Sportverein Ohrbeck und im Ortsteil Alt-Hasbergen beiden Vereinen überlassen.
- 2) Andere Verbände, Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen haben einen Antrag auf Überlassung von Sportanlagen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Hasbergen einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb entzogen.
- 4) Die Benutzungsgenehmigung wird nicht erteilt, wenn Beschädigungen (u.a. durch die Art der Benutzung, ungünstige Witterungs- und Bodenverhältnisse) zu befürchten sind. Die Entscheidung über die Nutzbarkeit treffen zunächst die Antragsteller und der gemeindliche Platzwart. Können diese sich nicht einigen, entscheidet endgültig der Beauftragte der Gemeinde Hasbergen.
- 5) Wird insbesondere für Fußballspiele nicht die volle Platzlänge benötigt (z.B. bei Knaben- und Schülermannschaften), so ist quer über den Platz zu spielen, damit die Torräume, die besonders in Mitleidenschaft gezogen werden, geschont bleiben.

- 6) Die Spielvereinigung Gaste-Hasbergen und der Sportverein Ohrbeck nutzen die Ihnen zur Verfügung gestellten Sportflächen in eigener Verantwortung.

§ 4

Hausrecht

- 1) Das Hausrecht auf den Sportanlagen übt der von der Gemeinde Hasbergen eingesetzte Platzwart oder sonst dazu Beauftragte aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Der Platzwart hat darauf zu achten, daß die Anlagen nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder verschmutzt werden. Die in § 6 genannten verantwortlichen Personen sind verpflichtet, ihn hierbei tatkräftig zu unterstützen.
- 3) Benutzer und Zuschauer, die gegen Ordnung, Anstand und Sitte verstoßen, kann der Platzwart oder sonst dazu Beauftragte der Gemeinde Hasbergen mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Sportanlage ausschließen.
- 4) Ist der Platzwart oder dazu Beauftragte von der Gemeinde Hasbergen nicht zugegen, so steht denen in § 6 genannten Personen das in 3) verankerte Hausrecht zu.
- 5) Unordentlicher Übungsbetrieb, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen dieser Sportplatzordnung, können die dauernde Entziehung der Nutzungsordnung zur Folge haben.
- 6) Sport- und Übungsgeräte werden von dem Platzwart oder sonst dazu Beauftragten von der Gemeinde Hasbergen nur zu den festgesetzten Trainingsstunden und den Veranstaltungen ausgegeben.

§ 5

Ordnung und Instandhaltung

a) Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Hasberger Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags nach 14.00 Uhr und sonnabends und sonntags gantztägig vorbehalten.
- 2) In Sonderfällen kann die Gemeinde Hasbergen eine andere Regelung treffen.
- 3) Bei der Festlegung des Termins für die Veranstaltungen hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

b) Allgemeines (Haus- und Platzordnung):

- 1) Die Benutzer haben die Sportanlagen vor der Benutzung selbst herzurichten und anschließend wieder in Ordnung zu bringen (z.B. beim Kugelstoßen, Glätten der Wurfflächen, Abnehmen und Überziehen der Plane, beim Stabhochsprung, Glätten der Weitsprungbahnen usw.).

Hierzu gehört insbesondere:

- a) das Abkreiden der Spielfelder. Es darf nur Kreide oder Weißkalk verwendet werden.
- b) Abholen der Sport- und Übungsgeräte beim Platzwart bzw. sonst dazu Beauftragter der Gemeinde Hasbergen.
- c) Alle Geräte nach der Benutzung vollständig und im sauberen Zustand auf den für sie bestimmten Plätzen abzulegen bzw. beim Platzwart abzuliefern.

- 2) Verboten ist:
- a) Auf den Rasenflächen Hammerwerfen und Kugelstoßen durchzuführen,
 - b) Startlöcher zu graben,
 - c) Veränderungen jeglicher Art an den Anlagen oder Einrichtungen vorzunehmen,
 - d) Fahrzeuge aller Art auch Fahrräder oder Mopeds mit in die Sportanlagen zu nehmen,
 - e) Tiere mit in die Sportanlagen zu nehmen,
 - f) Ware aller Art ohne Genehmigung der Gemeinde Hasbergen feilzubieten oder zu verkaufen,
 - g) Schilder aller Art ohne Genehmigung der Gemeinde Hasbergen anzubringen oder aufzustellen,
 - h) Wegwerfen von Papier und Abfällen jeglicher Art.
- 3) Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- 4) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist auf den Sportanlagen nicht gestattet.
- 5) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 6) Die Verrichtung menschlicher Bedürfnisse auf den Sportanlagen ist untersagt.
- 7) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal, das rein äußerlich auch erkennbar sein muß, sowie das Kassenpersonal zu stellen. Die Zuschauer dürfen die Wettkampfanlagen nicht betreten, hierfür haben die Ordner zu sorgen.

§ 6

Verantwortliche Personen

Vereine, Gemeinschaften und Schulen sowie sonstige Veranstalter haben verantwortliche Personen (über 21 Jahre) für jede Benutzergruppe zu bestimmen. Die Spielvereinigung Gaste-Hasbergen und der Sportverein Ohrbeck haben 1 Person für ihren gesamten Bereich zu bestimmen. Diese Personen sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich und jedem ist eine Ausfertigung dieser Ordnung auszuhändigen.

Sie haben außerdem alle Benutzer ihrer Gruppen auf diese Benutzerordnung hinzuweisen.

§ 7

Werbung, gewerbliche Betätigung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung sind, unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen, nur zulässig mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Hasbergen.

§ 8

Haftung

- 1) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzer entstandenen Schäden an den Anlagen und Geräten haften der Gemeinde Hasbergen neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 6 genannten Personen bzw. Veranstalter in voller Höhe. Für die Spielvereinigung Gaste-Hasbergen und dem Sportverein Ohrbeck haftet der Verein als solcher. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Geräten und der Anlage. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder Benutzergruppe, die die betreffende Sportanlage zuletzt benutzt hat.
- 2) Die Benutzer der Sportanlagen sind berechtigt, vor Aufnahme der Spiele oder der Trainingstätigkeit den Zustand usw. auf vorhandene Schäden zu überprüfen und verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Platzwart anzuzeigen.
- 3) Die Benutzer übernehmen, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Gemeinde Hasbergen, die volle Haftung für alle Personen und Sachschäden, die Vereinsangehörige und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten aus der Benutzung der Sportanlagen, seiner Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, daß angrenzende Grundstücke durch den Sportbetrieb mittelbar oder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden.
- 4) Den Benutzern oder Zuschauern der Sportanlagen übernimmt die Gemeinde Hasbergen keine Haftung für die auf dem Gelände der Sportanlagen oder auf Parkplätzen abhanden gekommene oder beschädigten Gegenstände.

§ 9

Schlüsselgewalt

Die Schlüssel für die gemeindlichen Sportanlagen befinden sich bei den Platzwarten, die die Anlagen zu den Nutzungszeiten öffnen und auch wieder verschließen. Der Sportverein Gaste-Hasbergen und der Sportverein Ohrbeck erhalten einen Ersatzschlüssel, die jedoch nur in Ausnahmefällen benutzt werden dürfen, falls der Platzwart nicht erreichbar ist.

§ 10

Keine Behinderung der Pflegearbeiten

Die Pflegearbeiten dürfen durch den Sportbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Notfalls muß der Übungsbetrieb während dieser Zeit eingeschränkt werden.

§ 11

Beauftragter der Gemeinde Hasbergen

Der Beauftragte der Gemeinde Hasbergen ist jeweils der Leiter des Sportamtes. Ihm ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen freier Zutritt zu gewähren.

§ 12

Sportplatzbenutzungsplan als Bestandteil

Der Sportplatzbenutzungsplan ist ein Bestandteil dieser Sportplatzordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hasbergen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Mai 1972 außer Kraft.

Hasbergen, den 23.10.1995

Fischer
Bürgermeister

Steiner
Gemeindedirektor

Hinweis:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 2 vom 31.01.1996